

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 17. MRZ. 1977
Zl. 381 Schul- Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Ing.Schober, Buchleitner,
Manndorff, Rabl, Reischer, Prof. Wallner, Amon,
Blochberger, Buchinger, Dkfm. Höfinger, Prokop und
andere

betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

Eine der rechtspolitischen Zielsetzungen der Schulgesetz-
gebung ist darin gelegen, im Interesse eines möglichst
guten Ausbildungs- und Erziehungserfolges die Zusammen-
arbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern. Diesem
Ziel dienen vor allem die Information über die Beurteilung
der Leistungen des Schülers und die Sprechstage sowie die
Sprechstunden.

Durch § 19 Abs.1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr.
139/1974, wurden für den Bereich der Pflichtschulen zwei
Elternsprechstage verbindlich festgesetzt. Es entspricht

vor allem dem Wunsch der Eltern, für diesen Zweck erforderlichenfalls zwei Tage schulfrei zu erklären, wie dies bereits nach § 2 Abs.5 des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr.193/1964, in der Fassung BGBl.Nr.468/1974, für mittlere und höhere Schulen möglich ist.

Dadurch wird die Änderung des § 2 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBL.Nr.287/1965, in der Fassung LGBL. 5015-2, erforderlich.

§ 2 Abs.6 des NÖ Schulzeitgesetzes ist die wortgetreue Wiedergabe der im § 8 Abs.6 des Schulzeitgesetzes des Bundes enthaltenen Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, unter gewissen Voraussetzungen die Hauptferien zu verlängern. Von dieser Ermächtigung ist noch nie Gebrauch gemacht worden, da nach Ansicht des Landesschulrates für Niederösterreich der Beginn der Hauptferien im ganzen Landesgebiet einheitlich sein soll. Es wird darauf hingewiesen, daß neben Niederösterreich nur Tirol und Oberösterreich eine dem § 2 Abs.6 entsprechende Bestimmung in die dortigen Schulzeitgesetze aufgenommen haben.

Neben den bekannten Gründen, die für die Einführung der 5-Tage-Woche sprechen, soll ausgeführt werden, daß zuletzt

anlässlich der Enquete über die Probleme der Fahrschüler in Niederösterreich im Frühjahr 1976 der hierfür zuständige Arbeitskreis einhellig die Einführung der 5-Tage-Woche empfohlen hat.

Es ist allerdings zu beachten, daß durch die Einführung der 5-Tage-Woche die Rechtssphäre der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten berührt wird. Es liegt daher im Sinne der Entwurfsbestimmung, die 5-Tage-Woche **nur** dort anzuordnen, wo sich der überwiegende Teil der Eltern - eine qualifizierte Mehrheit von 75 % erscheint hier unerlässlich - dafür ausspricht. Um eine klare Handhabung bei der Interpretation des Gesetzes zu besitzen wurde es für notwendig erachtet, vorstehende Überlegung in die Antragsbegründung aufzunehmen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die
Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-
liche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetz-
entwurf dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.